

S a t z u n g

über Benutzung des Jugendclubs im OT Bretsch der Gemeinde Altmärkische Höhe

Aufgrund der §§ 6 und 8 GO – LSA vom 20.08.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 17.05.10 folgende Satzung über die Benutzung des Jugendclubs im OT Bretsch beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Der Jugendclub ist eine Einrichtung der Gemeinde und dient der offenen Jugendarbeit. Er soll Begegnungsstätte für Jugendliche sein und Angebote für ihre Freizeitgestaltung bieten und gegebenenfalls vorhalten. Er ist für jedermann offen, der die Clubsatzung und die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen im Brand- und Katastrophenschutz sowie der Gefahrenabwehrordnung akzeptiert und einhält. Das Jugendschutzgesetz ist die Grundlage für die tägliche Kinder - und Jugendarbeit. Alle sich im Jugendclub befindlichen Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich am Clubleben aktiv zu beteiligen und der Clubrat ist verpflichtet, jedem die Möglichkeit dazu zu geben.

§ 2 Nutzer der Jugendeinrichtung

Jede Person vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die der Gemeinde angehört, darf die Jugendräume benutzen.

Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung und namentlicher Aufstellung der Aufsichtsperson durch die Eltern den Jugendclub benutzen.

Auch Personen, die nicht der Gemeinde angehören oder die obere Altersgrenze überschritten haben, dürfen die Jugendräume benutzen, sofern die Mehrheit der anwesenden Personen, die der Gemeinde angehören und die obere Altersgrenze nicht überschritten haben, damit einverstanden ist.

§ 3 Leitung der Jugendeinrichtung

Der Jugendclub hat einen Clubrat mindestens 3 Jugendliche jährlich zu wählen und zu benennen.

Der Clubrat bestimmt aus seinen Reihen einen volljährigen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Clubrat ist Ansprechpartner der Gemeinde. Der Clubrat kann aus wichtigem Grund durch die Gemeinde jederzeit abberufen werden.

Der Clubrat erhält für den Jugendclub einen Schlüssel mit der Verpflichtung sich für die Einhaltung der Satzung verantwortlich zu zeichnen.

Das Auf- bzw. Abschließen hat durch ein Leitungsmitglied zu erfolgen. Die Übertragung der Schlüsselgewalt darf nur in Ausnahmefällen geschehen und muss protokolliert werden.

Der Clubrat ist den Besuchern gegenüber weisungsberechtigt und kann ein Hausverbot aussprechen. Hiervon sind die Eltern des Betroffenen und der Bürgermeister in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Öffnungszeiten des Jugendclubs

Der Jugendclub ist wie folgt geöffnet:

Montag – Freitag

von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

Die Durchführung von politischen Veranstaltungen, wie Wahlkampf, parteipolitische Versammlungen etc. ist nicht erlaubt. Jegliche Formen extremistischer politischer Betätigungen, die dem Grundgesetz widersprechen und zur Gewaltverherrlichung und/ oder Gewalt aufrufen sind in der Jugendeinrichtung verboten. Gewalttätigkeiten jeglicher Art werden nicht geduldet und ziehen strafrechtliche Maßnahmen nach sich.

Verfassungsfeindliche Symbole und deren Ersatzzeichen sowie auf dem Indes befindliche Musikstücke und Tonträger sowie verbotene Texte nach § 130 StGB sind verboten.

Das Mitbringen und Tragen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten. Sämtliche Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

Die Wahrung des Jugendschutzgesetzes hat in jedem Fall oberste Priorität und hat kompromisslos zu erfolgen. Folgen Besucher des Jugendclubs den Bestimmungen dieses Gesetzes auch nach Aufforderung durch ein Clubratsmitglied nicht, werden Erziehungsberechtigte bzw. Polizei informiert. Das Gesetz ist im Jugendclub auszuhängen. Für die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen ist der Clubrat verantwortlich.

§ 6 Alkohol, Nikotin, illegale Drogen

Der Genuss von Alkohol erfolgt grundsätzlich unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Im Jugendclub dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder mitgebracht werden.

Das Rauchen ist in den Räumen des Jugendclubs grundsätzlich untersagt.

Der Besitz, Konsum und Handel mit illegalen Drogen ist grundsätzlich untersagt und führt zum Verweisen des Clubs. Diese Vorfälle sind anzeigepflichtig.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit

Der Clubrat ist für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und für den laufenden Betrieb verantwortlich. Jede, sich im Jugendclub befindliche Person hat auf Ordnung und Sauberkeit im und in unmittelbarer Nähe außerhalb des Jugendclubs zu achten. Nach einem abgelaufenen Tag ist der Jugendclub in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Die Heizung ist auszustellen, alle Fenster und Türen sind zu verschließen. Jeder Besucher hat sich in der näheren Umgebung, im Außengelände des Jugendclubs sowie im Jugendclub selbst so zu verhalten, dass Belästigungen der Anwohner und anderer Gäste durch Lärm, Verschmutzungen usw. vermieden werden. Bei Nichteinhaltung sind die Kosten für die Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit durch den Verursacher zu tragen. Besucher, welche motorisiert kommen, haben ihre Fahrzeuge so abzustellen, dass Anlieger und Passanten nicht behindert und belästigt werden. Dabei hat die An- und Abfahrt so zu erfolgen, dass die Anwohner nicht durch unverhältnismäßigen Lärm (Quietschende Reifen, Autoradio u.a.) beeinträchtigt werden.

§ 8 Sach – und Personenschäden, Haftung

Bei allen Sach- und Personenschäden und mutwilliger Zerstörung in der Einrichtung sowie im Außenbereich des Jugendclubs haftet grundsätzlich der Verursacher. Die Schadensregulierung hat umgehend durch den Verursacher zu erfolgen. Sachbeschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend dem Clubrat zu melden.

Für die Garderobe und persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Verstöße

Bei satzungswidriger Nutzung kann der Jugendclub durch den Bürgermeister umgehend geschlossen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume als Jugendclub besteht nicht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2000 außer Kraft.

Altmärkische Höhe, den 17.05.10.....

Bernd Prange
Bürgermeister

